

Allgemeine Auftragsbedingungen

Stand 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) von Dierkes Partner Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (im Folgenden: Dierkes Partner mbB) ergänzen und konkretisieren die schriftliche Auftragsbestätigung. Sie gelten nachrangig zur schriftlichen Auftragsbestätigung. Die schriftliche Auftragsbestätigung zusammen mit diesen AAB bilden die „gesamten Auftragsbedingungen“.

(2) Die gesamten Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Dierkes Partner mbB und Auftraggebern über Steuerberatungen, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstigen Aufträgen, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(3) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Dierkes Partner mbB und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche geltend diese Auftragsbedingungen auch Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTb) ausgeführt. Dierkes Partner mbB übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Dierkes Partner mbB ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist Dierkes Partner mbB im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

(3) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist Dierkes Partner mbB nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

(5) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob Verträge des Auftraggebers mit Dritten eingehalten wurden oder ob Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das Gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung der Bearbeitung dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(6) Soweit der Auftrag die Erstellung von Jahresabschlüssen umfasst, hat der Auftraggeber Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden gesondert in Rechnung gestellt.

3. Verschwiegenheitspflicht

(1) Dierkes Partner mbB ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet sie von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter von Dierkes Partner mbB.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen von Dierkes Partner mbB erforderlich ist. Dierkes Partner mbB ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Dierkes Partner mbB ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits oder einer vergleichbaren Maßnahme erforderlich ist, und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine von Dierkes Partner mbB angelegte und geführte Handakte genommen wird.

4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass Dierkes Partner mbB alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihr von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit von Dierkes Partner mbB bekannt werden. Der Auftraggeber wird Dierkes Partner mbB geeignete Auskunftspersonen benennen. Die Übermittlung von Unterlagen und Bekanntgabe von Informationen durch den Auftraggeber erfolgt so rechtzeitig, dass Dierkes Partner mbB eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(2) Nach Aufforderung durch Dierkes Partner mbB verpflichtet sich Auftraggeber, sämtliche bei ihm in elektronischer Form vorliegenden Daten, die von Dierkes Partner mbB weiterverarbeitet werden sollen, in geeignetem Dateiformat zur Weiterbearbeitung zur Verfügung zu stellen.

(3) Auf Verlangen von Dierkes Partner mbB hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer Dierkes Partner mbB formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen von Dierkes Partner mbB zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(5) Die schriftliche Auftragsbestätigung stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Diese ist gesondert zu erteilen.

(6) Beim Einsatz von Datenverarbeitungsprogrammen in den Räumen des Auftraggebers ist dieser verpflichtet, den Hinweisen von Dierkes Partner mbB zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vereinbarten Umfang zu nutzen.

(7) Unterlässt der Auftraggeber eine oder mehrere ihm nach Nr. 4. Abs. (1) – (6) oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von Dierkes Partner mbB angebotenen Leistung in Verzug, so ist Dierkes Partner mbB berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch von Dierkes Partner mbB auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn Dierkes Partner mbB von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

5. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

(1) Dierkes Partner mbB ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.

(2) Dierkes Partner mbB ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat Dierkes Partner mbB dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

(3) Soweit der Auftraggeber Dierkes Partner mbB eine E-Mail-Adresse oder einen Telefaxanschluss mitteilt, erklärt er sich bis auf Widerruf oder ausdrückliche anderweitige Weisung damit einverstanden, dass Dierkes Partner mbB ihm ohne Einschränkungen über jene Kontaktdaten mandatsbezogene Informationen zusendet. Der Auftraggeber sichert zu, dass nur er oder von ihm beauftragte Personen Zugriff auf den E-Mail-Account bzw. auf das Empfangs-/Sendegerät haben, und dass er dortige Sendungseingänge regelmäßig überprüft.

(4) Dierkes Partner mbB übernimmt keine Haftung für die Sicherheit der mit unverschlüsselten E-Mails übermittelten Daten und Informationen, und haftet auch nicht für die dem Auftraggeber daraus ggf. entstehenden Schäden. Soweit der Auftraggeber zum Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren die technischen Voraussetzungen besitzt und deren Einsatz wünscht, teilt er dies Dierkes Partner mbB rechtzeitig mit; damit einhergehende Kosten von Dierkes Partner mbB zur Einrichtung des Verfahrens trägt der Auftraggeber.

6. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit Dierkes Partner mbB die Ergebnisse ihrer Tätigkeit schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. **Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Dierkes Partner mbB sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.** Erklärungen und Auskünfte von Dierkes Partner mbB außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

7. Urheberrechtsschutz, Weitergabe einer beruflichen Äußerung

(1) Die Leistungen von Dierkes Partner mbB stellen ihr geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung von Dierkes Partner mbB in Textform zulässig.

(2) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen von Dierkes Partner mbB (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) an einen Dritten, bedarf der Zustimmung in Textform, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel (Nacherfüllung) durch Dierkes Partner mbB. Dierkes Partner mbB ist Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung von Dierkes Partner mbB enthalten sind, können jederzeit von Dierkes Partner mbB auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind in der beruflichen Äußerung von Dierkes Partner mbB enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von Dierkes Partner mbB tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Die Haftung von Dierkes Partner mbB für einen Schaden, der aus einer Pflichtverletzung anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 10.000.000 € (in Worten: zehn Millionen Euro) begrenzt. Die Haftungsbeschränkung bezieht sich auf einen durch Fahrlässigkeit verursachten Schaden. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, Körpers oder Gesundheit. Die Haftungsbeschränkung gilt für die gesamte Tätigkeit von Dierkes Partner mbB für den Auftraggeber; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbeschränkung bedarf es insoweit nicht.

(2) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit Dierkes Partner mbB bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung her, gilt der in Abs. 1 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen Dierkes Partner mbB auch gegenüber Dritten zu.

(3) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 1 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

(4) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

(1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) von Dierkes Partner mbB für die Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko von Dierkes Partner mbB stehen.

(2) Dierkes Partner mbB kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung ihrer Leistung von der vollen

Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann Dierkes Partner mbB nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeholt ist.

(3) Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(4) Eine Aufrechnung gegen einen Vergütungsanspruch von Dierkes Partner mbB ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

11. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

(1) Dierkes Partner mbB hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn Dierkes Partner mbB den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Handakten i.S.v. Abs. (1) sind nur die Schriftstücke, die Dierkes Partner mbB aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber der Briefwechsel zwischen Dierkes Partner mbB und ihrem Auftraggeber, die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers hat Dierkes Partner mbB die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Dierkes Partner mbB kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

(4) Dierkes Partner mbB kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis sie wegen des Vergütungsanspruches (Gebühren, Rechenzentrumskosten und Auslagen) befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre.

12. Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet mit der Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Bei Kündigung des Vertrags durch Dierkes Partner mbB sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch Dierkes Partner mbB vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (bspw. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(3) Dierkes Partner mbB ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was sie zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was sie aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist Dierkes Partner mbB verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.

(4) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber an Dierkes Partner mbB die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstiger Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

13. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter von Dierkes Partner mbB beeinträchtigen könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

14. Anzuwendendes Recht, Streitbeilegungsverfahren

(1) Für den Auftrag, seiner Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung von Dierkes Partner mbB.

(3) Dierkes Partner mbB ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).

15. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen der „gesamten Auftragsbedingungen“ unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.